

## **Antrag**

**der Abgeordneten Markus Kurth, Anja Hajduk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Sven Lehmann, Corinna Rüffer, Ekin Deligöz, Sven-Christian Kindler, Claudia Müller, Stefan Schmidt, Katja Dörner, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Maria Klein-Schmeink, Ulle Schauws, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Mit der Garantierente Altersarmut bekämpfen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Immer mehr Rentnerinnen und Rentner sind von Altersarmut betroffen. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Die Einkommenslage im Alter hängt wesentlich von der allgemeinen Situation sowie von der individuellen Position auf dem Arbeitsmarkt ab. Deswegen Flexibilisierung hat in den letzten Jahrzehnten zu strukturellen Veränderungen und gebrochenen Erwerbsbiographien geführt. Die Zahl der Beschäftigten im Niedriglohnssektor hat ebenso zugenommen, wie der Wechsel zwischen abhängiger und selbstständiger Beschäftigung. Gleichzeitig ist der Anteil atypisch Beschäftigter (in Teilzeitarbeit, geringfügiger Beschäftigung, Befristungen oder Leiharbeit) angestiegen. Infolgedessen stieg die Armutsgefährdungsquote von Personen in Rentner- und Rentnerinnenhaushalten laut Zahlen des Statistischen Bundesamts von 2007 bis 2017 von 14 % auf 19,5 % an. Damit ist die Zahl der Rentnerinnen und Rentner, die von Armut betroffen sind, deutlich höher als die der Gesamtbevölkerung, deren Armutsgefährdungsquote zuletzt bei 15,8 % lag. Diese Entwicklung droht kontinuierlich anzusteigen. Das nach heutigem Stand sinkende Rentenniveau ab 2025 verschärft diese Situation zusätzlich. Infolgedessen ist auch mit einer wachsenden Anzahl von Rentnerinnen und Rentnern in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu rechnen. Müssen aber zahlreiche Beschäftigte trotz langjähriger Beitragszahlung im Alter die Sozialhilfe in Anspruch nehmen, wird das Pflichtversicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung unterminiert.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist die mit Abstand wichtigste Säule unseres Alterssicherungssystems. Sie basiert auf einem großen Risikokollektiv und hat sich in der Vergangenheit als erfolgreiches Solidarsystem erwiesen. Um ihre Sicherungsfunktion erfüllen zu können und Altersarmut zu verhindern, benötigt die Rentenversicherung einen Mindestversicherungsschutz. Alle Menschen, die den größten Teil ihres Lebens gearbeitet, Kinder erzogen, andere Menschen gepflegt oder sonstige Anwartschaften in der Rentenversicherung erworben haben sollen im Alter eine Rente beziehen, die oberhalb der Grundsicherung liegt. Dies kann sichergestellt werden, indem die innerhalb einer Mindestversicherungszeit erworbenen Ansprüche höher bewertet

werden. Denn niedrige Löhne, Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Pflege von Angehörigen oder der Erziehung von Kindern können dazu führen, dass Versicherte trotz langjähriger Mitgliedschaft in der Rentenversicherung auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen sind.

Es muss das Ziel sein, die gesetzliche Rentenversicherung darüber hinaus zu stärken und schrittweise zu einer universellen Bürgerversicherung weiterzuentwickeln. In einem ersten Schritt sollen nicht anderweitig abgesicherte Selbstständige, Minijobber\*innen, Langzeitarbeitslose und Abgeordnete einbezogen werden. Insbesondere Solo-Selbstständige können so eigene Ansprüche aufbauen und Versicherungslücken schließen. Die Bürgerversicherung ist damit auch eine präventive Maßnahme gegen Altersarmut. In einem zweiten Schritt sollen auch Beamtinnen und Beamte sowie weitere Selbstständigengruppen in die Bürgerversicherung integriert werden. Eine gemeinsame Versicherung für das Alter stellt Gerechtigkeit her und ist Ausdruck einer solidarischen und inklusiven Gesellschaft.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Rentenversicherungssystem stärkt und mit einer Garantierente Altersarmut bekämpft.

Dazu sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Geringe Rentenansprüche von Rentnerinnen und Rentnern mit 30 und mehr Versicherungsjahren werden mit einer Garantierente so aufgestockt, dass die Gesamtrente ein Mindestniveau von 30 Entgeltpunkte erreicht. Die Garantierente ist nicht bedürftigkeitsgeprüft. Die betriebliche und private Altersvorsorge werden nicht angerechnet.
2. Zu den Versicherungszeiten, die als Voraussetzung für den Bezug der Garantierente anerkannt werden, zählen
  - a) Beitragszeiten, in denen Beiträge gezahlt wurden, also insbesondere bei Erwerbstätigkeit und Bezug von Arbeitslosengeld I und bis zur Abschaffung der Beitragszahlung im Jahr 2011 auch Arbeitslosengeld II sowie Kindererziehungs- und Pflegezeiten, wobei beide Elternteile gleichzeitig von der Höherwertung ihrer Einkommen profitieren, wenn sie ihre Arbeit aufgrund der Kindererziehung reduziert hatten.
  - b) Anrechnungszeiten wie Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen keine Beiträge gezahlt wurden, Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und Nichterwerbstätigkeit wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz.
  - c) Zurechnungszeiten, also die Zeit zwischen dem Eintritt einer Erwerbsminderung und dem Alter entsprechend des § 253a SGB VI.
  - d) Berücksichtigungszeiten wegen Pflege für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. März 1995.
  - e) Bis zum 01.08.2013, für Geburten vor dem Eintreten des Rechtsanspruchs auf eine U3-Kinderbetreuung, werden auch die Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes bei den Mindestversicherungszeiten mitgezählt.
3. Die Garantierente ist systematisch bei der gesetzlichen Rentenversicherung angelegt. Mit dem Antrag auf Rente wird die Garantierente individuell errechnet und ausbezahlt.
4. Bei der Berechnung der Garantierente werden die Rentenansprüche bzw. Alterseinkommen der ersten Säule (z. B. Pensionen, Bezüge aus Versorgungswerken, Ansprüche aus der Abgeordnetenversorgung sowie private Vorsorgeformen im

Rahmen der künftigen Altersvorsorgepflicht von Selbstständigen) beider Ehepartner gemeinsam betrachtet. Die Rentenansprüche bzw. Alterseinkommen eines Ehepaares werden addiert und anschließend halbiert. Anhand dessen ergibt sich der mögliche Garantierentenanspruch für das Paar. Die Hochwertung ist bei Paaren auf die doppelte Anzahl der individuell im Rahmen der Garantierente erreichbaren 30 Entgeltpunkte, also maximal 60 Entgeltpunkte, begrenzt.

5. Die gemeinsame Betrachtung der Alterseinkommensansprüche von Eheleuten muss mit einem obligatorischen Partnerschaftsausgleich in der Rente korrespondieren. Es ist sicherzustellen, dass Paare ihre Anwartschaften in der ersten Säule fortlaufend teilen, unabhängig davon, wie die Erwerbs- und Fürsorgearbeit untereinander aufgeteilt wird. Dies sorgt für einen geschlechtergerechten Aufbau von Versicherungs- und Vorsorgeansprüchen, was gleichzeitig insbesondere die Altersarmut von Frauen zurückdrängt.
6. Zur Finanzierung der Garantierente wird ein steuerfinanzierter Zuschuss zur Rentenversicherung eingeführt.

Berlin, den 9. April 2019

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Die umlagefinanzierte Rente ist die mit Abstand wichtigste Säule der Alterssicherung. Dauerhaft kann die Legitimität der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) nur gewahrt werden, wenn

- a) sowohl die jetzigen Rentnerinnen und Rentner als auch die heute Beschäftigten eine realistische Aussicht auf ein angemessenes Rentenniveau und den Schutz vor Altersarmut haben,
- b) gleichzeitig langjährig Versicherte durch einen Mindestversicherungsschutz vor Armut geschützt sind, und
- c) das der der GRV zugrundeliegende Solidarprinzip für alle Bürgerinnen und Bürger gilt.

Durch den Dreiklang aus einem langfristig stabilisiertem Rentenniveau, der Garantierente als Mindestsicherung sowie der Bürgerversicherung kann die Rentenversicherung auch in Zukunft ihr Sicherungsversprechen erfüllen, vor Armut schützen und als gemeinsame Versicherung für Alle Gerechtigkeit herstellen.

Nummer 1 und 2

Die Garantierente ist systematisch innerhalb der Rentenversicherung angelegt und wertet die Rentenanwartschaften langjährig Versicherter auf 30 EP auf. Die Höhe der Garantierente steigt somit entsprechend der Rentenanpassung jährlich an. Derzeit entsprechen 30 Entgeltpunkte 920,70 € in Ost- bzw. 960,90 € in Westdeutschland. Der Rentenwert Ost soll im Rahmen der Rentenangleichung auf Westniveau angehoben werden. In diesem Fall bekämen auch die Rentnerinnen und Rentner in Ostdeutschland eine Garantierente in Höhe von 960,90 €, bzw. ab Juli 2019 von 991,20 €.

Mit dem Höherwertungsmechanismus der Garantierente wird an die historische Tradition von Mindestsicherungselementen in der gesetzlichen Rentenversicherung angeknüpft. Die Garantierente ergänzt das versicherungsförmige Äquivalenzprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Element des solidarischen Ausgleichs. Fürsorgeleistungen im Rahmen des SGB XII sind hingegen die falsche Antwort für langjährige Beitragszahler. Denn wer kontinuierlich in der GRV versichert war, hat ein Recht auf eine Versicherungsleistung die vor Armut schützt. Aus diesem Grund sind auch Freibeträge in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung abzulehnen. Diese führen zu „Kombi-Renten“ aus Fürsorgeleistung an erster und Sozialversicherung an zweiter Stelle und schwächen das System der Rentenversicherung langfristig. Sollte es zukünftig wieder Finanzierungsprobleme bei der Sozialversicherung geben, wäre es außerdem deutlich schwieriger, das Rentenniveau

zu halten oder sein weiteres Absinken abzuschwächen, weil eine „Kombi-Rente“ als bequemer Ausweg scheinen würde.

Die Garantierente erhält, wer 30 Jahre in der GRV versichert war. Dadurch gelingt es diejenigen zu erfassen, die einen Mindestsicherungsschutz im Alter benötigen. Es sind vor allem Frauen, die 35 oder 40 Versicherungsjahre nicht erreichen. Deswegen ist es auch wichtig neben reinen Beitragszeiten, auch Zeiten der Kindererziehung und Pflege zu berücksichtigen.

Die Garantierente unterliegt als Versicherungsleistung der GRV keiner Bedürftigkeitsprüfung. Die betriebliche und private Altersvorsorge werden nicht angerechnet. Dadurch bleiben Anreize für die zusätzliche Altersvorsorge erhalten und privates Sparen in den Jahren der Erwerbstätigkeit lohnt sich. Darüber hinaus bleibt Vermögen ausgenommen, da die Bürokratiekosten der Vermögensprüfung den voraussichtlich zu erzielenden Ertrag übersteigen würden. Entsprechend sind auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht von einer Anrechnung betroffen.

Nummer 4:

Da die Garantierente zielgenau vor Altersarmut schützen soll, werden bei ihrer Berechnung ähnlich wie bereits heute bei der Witwenrente, die Rentenansprüche bzw. Alterseinkommen beider EhepartnerInnen gemeinsam betrachtet.

Nummer 5:

Darüber hinaus müssen steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Negativanreize die der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Wege stehen, abgeschafft werden. Deswegen ist der Partnerschaftsausgleich in der Rente („obligatorisches Rentensplitting“) bzw. die Gesamtbetrachtung des Alterseinkommens eines Ehepaares geschlechterpolitisch genauso zentral, wie die Abschaffung des Ehegattensplittings. Im Rahmen des Partnerschaftsausgleichs in der Rente, wird sichergestellt, dass Paare ihre Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung fortlaufend teilen, unabhängig davon, wie die Erwerbs- und Fürsorgearbeit untereinander aufgeteilt wird. Das ist der Ausdruck einer ehelichen bzw. lebenspartnerschaftlichen Einstandsgemeinschaft und sorgt dafür, dass insbesondere Frauen bei der Höhe ihrer Rente nicht benachteiligt werden.

Nummer 6:

Die Garantierente ist keine Leistung, der Beitragsmittel gegenüber stehen und muss dementsprechend aus Steuermitteln finanziert werden. Der Fehler, dass wie im Falle der Mütterrente eine versicherungsfremde Leistung aus Beitragsmitteln finanziert wird, darf sich nicht wiederholen.